



# Statuten

## Verein für humanitäre Hilfe (e.V.)

### Artikel 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein für humanitäre Hilfe (e.V.)“ besteht ein Verein in Vaduz im Sinne des Art. 246 und der folgenden Artikel des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

### Artikel 2 - Zweck

Der Verein verfolgt keinerlei kommerziellen Zweck. Ziel des Vereins ist die Verbesserung der sozialen Verhältnisse von Kindern und anderer Hilfsbedürftiger in der Republik Burkina Faso. Im Mittelpunkt des Hilfsprogramms stehen Waisen und andere gesellschaftlich Benachteiligte, die Förderung der Schulbildung und des Gesundheitswesens. Dieser Zweck ist ausschliesslich und unwiderruflich.

Jede Änderung dieses Zweckes, welche nur im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist, ist der Liechtensteinischen Steuerverwaltung sowie dem Finanzamt Wien 1/23 bekannt zu geben.

### Artikel 3 - Tätigkeit

1. Der Verein informiert in Veranstaltungen über die Situation in Burkina Faso und berichtet mit einer Informationsschrift über seine Projektarbeit.
2. Zur Aufbringung finanzieller Mittel wirbt der Verein mit einer Postwurfsendung um Spenden, unterhält Patenschaftsprogramme und führt Veranstaltungen durch. Darüber hinaus ersucht er öffentliche und private Stellen um Unterstützung.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in Artikel 2 angeführten Zwecke verwendet werden.

### Artikel 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmeversuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
3. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

### Artikel 5 - Organe

Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.



## Artikel 6 - Generalversammlung

### a) Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich durch ordentliche Bekanntmachung, die mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden können mit der Einladung schriftlich bekanntgegeben werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder falls die Revisionsstelle dies verlangt.

Über zusätzliche Traktanden kann anlässlich der Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich nicht mindestens die Hälfte der anwesenden und vertretenen Mitglieder dagegen ausspricht. Davon ausgenommen sind allfällige Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

### b) Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### c) Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren;
- die Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie die Bewilligung des Budgets, Entlastung des Kassiers;
- die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Rekursentscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
- die Genehmigung von Statutenänderungen;
- die Auflösung des Vereins.

### d) Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist zulässig, jedoch darf ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten. Für die Beschlussfähigkeit ist kein bestimmtes Quorum erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Wahl als abgelehnt. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller anwesenden Vereinsmitglieder dies wünscht.

## Artikel 7 - Stimmrecht

1. An der Generalversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Alle haben das gleiche Stimmrecht.
3. Beschlüsse der Generalversammlung und Wahlen werden, wenn nicht anders bestimmt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

## Artikel 8 - Vorstand

### a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann Ausschüsse und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Er kann eine externe Beratung beiziehen.

### b) Obliegenheiten

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Der Verein wird nach aussen vom Vorstand vertreten. Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann dem Präsidenten Einzelzeichnungsrecht einräumen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### c) Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen, wenn alle Mitglieder zustimmen.



## Artikel 9 - Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Artikel 10 - Revisionsstelle

1. Es ist eine unabhängige Revisionsstelle zu bestellen. Diese muss befähigt sein, Buchführung und Jahresrechnung überprüfen zu können. Sie berichtet der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
2. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## Artikel 11 - Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat sodann, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vermögen ist ausschliesslich der unter Artikel 2 angeführten Zweckbestimmung zuzuführen. Ein Rückfall von verbleibendem Vermögen an Personen, welche Zuwendungen an den Verein gemacht haben, ist ausgeschlossen.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung des Vereins unverzüglich der Liechtensteinischen Steuerverwaltung sowie dem Finanzamt Wien 1/23 bekannt zu geben.

Das vorliegende Statut wurde an der ordentlichen Generalversammlung des Vereins für humanitäre Hilfe (e.V.) am 24. März 2016 einstimmig genehmigt. Es ersetzt das Statut vom 8. November 2012.

Balzers, am 24. März 2016

Lisa Fischer, Präsidentin